

Jede Woche erscheint eine
Nummer. Lithographierte
Beilagen und in den Text
gedruckte Holzschnitte nach
Bedürfnis. — Bestellun-
gen nehmen alle Buch-
handlungen, Postäm-
ter und Zeitungs-Eredi-
tionen Deutschlands und
des Auslandes an. —
Abonnementspreis im

Eisenbahn-Zeitung.

Organ der Vereine

deutscher Eisenbahn-Verwaltungen und Eisenbahn-Techniker.

Buchhandel 7 Gulden zehn-
nisch oder 4 Thlr. reuß.
Cour. für den Zabrgang —
Einrückungsgebühr für
Ankündigungen 2 Sgr. für
den Raum einer gespaltenen
Postzelle. — Adresse:
"Redaktion der Eisenbahn-
Zeitung" oder: J. B.
Meyersche Buchhandlung in Stuttgart.

XVIII. Jahr.

28. Juli 1860.

Uro. 30.

Inhalt. Verein Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen. V. Kommissionsbericht zu Nr. IIa—c. der Tagesordnung, betreffend einige Bestimmungen des Vereins-Güter-Reglements und Uebereinkommens. — Die Königlich Bayerischen Verkehrs-Anstalten. (Schluß.) — Zeitung. Inland. Sachsen.

Verein Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

Danziger General-Versammlung im Juli 1860.

V.

Kommissions-Bericht zu Nr. IIa—c. der Tagesordnung, betreffend einige Bestimmungen des Vereins-Güter-Reglements und Uebereinkommens.

Kommission: 1. Direktion der Köln-Mindener-Eisenbahn-Gesellschaft, 2. General-Direktion der K. Bayerischen Verkehrs-Anstalten, 3. Direktion der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft, 4. Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft, 5. Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Eisenbahn- und Post-Direktion, 6. K. Hannoversche General-Direktion der Eisenbahnen und Telegraphen, 7. Direktorium der Magdeburg-Göthen-Halle-Leipziger Eisenbahns-Gesellschaft, 8. K. Preuß. Direktion der Oberdeutschen Eisenbahn, 9. Direktion der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft, 10. K. Preuß. Eisenbahn-Direktion zu Saarbrücken, 11. Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

A. Beförderung von Gütern nach Stationen, wohin verschiedene Routen führen.

Der in der Münchener General-Versammlung gefasste Beschluss: „Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so muss der Frachtbrief auf der Adresse die bestimmte Hinweisung auf den einen oder den anderen Weg enthalten. Ist dies nicht der Fall, so wählt die Versand-Expedition auf Gefahr des Versenders denjenigen Weg, der ihr am zweckmäßigsten erscheint“ hat die Zustimmung sämmtlicher Vereinsverwaltungen nicht erhalten.

Zu Folge dieses Widerspruches ist die Angelegenheit an die betreffende Kommission zur nochmaligen Berathung zurückverwiesen worden, in deren Konferenz die K. Hannoversche General-Direktion ihren Einspruch in folgender Weise motivierte: „Ein Bedürfnis sey überall nicht zu erkennen, dass die Eisenbahn-Verwaltungen unter einander über den angeregten Punkt eine Abrede treffen. Die Konkurrenz, d. h. die wohlfeilere und promptere Behandlung des Publikums geben den Wegweiser für die einzuschlagende Route, und wenn ein Versender eine Route wähle und vorschreibe, die ostensibel jene Vorzüge der Wohlfeilheit und Promptheit vor anderen Routen habe, so sey nicht abzusehen, wie eine öffentliche Verwaltung einer solchen Wahl und Vorschrift des Publikums sich entziehen könnte, zumal nicht nur die Staatsaufsicht, sondern eine noch gewichtigere Macht als letztere, die öffentliche Meinung, dem Publikum wachend und schützend zur Seite stehe. Dahingegen sey eine Abrede, wie sie beantragt werden, für das Publikum als gefährlich zu bezeichnen, weil sie den Bestrebungen solcher Personen, welche den Frachtenaufkauf oder die Frachtenansammlung zum Gewerbe machen und zwischen das Publikum und die Eisenbahn-Anstalten sich drängen, ohne für die Zwecke einer nothwendigen Vermittelung thätig oder erforderlich zu seyn, am sichersten in die Hände arbeite. Wie außerhalb Deutschlands diese Gewerbe betrieben werden, sey bekannt. Gegen das Einreisen eines solchen, dem öffentlichen Verkehrs gefährlichen Gewerbes könne nur das legale Verfahren, was einer jeden einzelnen Verwaltung offen bleibe, das bedrohte Publikum schützen.“

Die große Majorität der Kommissions-Mitglieder ist der Ansicht, „dass der in der Münchener General-Versammlung gefasste Beschluss unverändert aufrecht zu erhalten sey.“ Für diese Ansicht wurde folgendes geltend gemacht: Mit der Vervollständigung des Netzes Deutscher Eisenbahnen ist der Fall, dass eine Gütersendung von ihrer Aufgabestation nach einer der Verwaltung der Aufgabestation nicht angehörigen Bestimmungsstation auf mehreren Eisenbahnwegen befördert werden kann, täglich häufiger geworden. So-wohl zur Belehrung des Publikums und Vermeidung nachträglicher Reklama-

tionen, wie zur Instruktion der Güter-Expedienten ist es erforderlich, eine genetische Richtschnur aufzustellen, wie es in vergleichenden Fällen seitens der annehmenden Verwaltung gehalten werden soll. Derjenige Modus, welchen der Münchener General-Versammlungs-Beschluss adoptirt hat, entspricht dem Verfahren, welches sich auf vielen Bahnen ohne expresse Vorschrift der Verwaltung aus freien Stücken gebildet hat. Danach soll principaliter der auf dem Frachtbriefe ausgedrückte Wunsch des Versenders maßgebend seyn, in Ermangelung einer Vorschrift des Versenders aber die Bestimmung der Versand-Expedition entscheiden, welche sich bei der Wahl der Route durch Gründe der Zweckmäßigkeit im Interesse des Versenders leiten zu lassen hat.

Die Befugniß des Versenders, der Verwaltung der Aufgabestation die Route, auf welcher das Gut seine Bestimmung erreichen soll, vorzuschreiben, lässt sich dem §. 1 des Vereins-Güterreglements gegenüber nicht wohl bestreiten. Die Verwaltung der Aufgabestation garantiert dem Versender, dass es schuss des Überganges von ihrer Bahn auf eine andere einer Vermittelung dritter Personen am Übergangsorte nicht bedürfe. Sie ist Frachtführerin für die Strecke, welche das Gut auf ihrer eigenen Bahn zurücklegen soll, und Mandatarin des Versenders für die Vermittelung des Transports auf den weiter zu passirenden Bahnen. Sie ist nicht befugt, dieses Mandat willkürlich zu beschränken und nur für bestimmte Übergänge resp. Routen die Vermittelung dritter Personen dem Versender zu ersparen, sofern sie nicht ein für alle Mal durch eine restringirende Declarazion des zweiten Absatzes des §. 1 loc. cit. das Publikum davon in Kenntniß gesetzt hat, dass sie nur ein befranktes, ausschließlich auf gewisse Routen sich beziehendes derartiges Mandat übernehme. Fehlt es hingegen an einer auf dem Frachtbriefe ausgedrückten Vorschrift des Versenders über die zu wählende Route, so tritt an die Stelle des expressen Mandats ein mandatum praesumtum, für dessen Ausführung die aus dem Interesse des Mandanten geschöpften Gründe der Zweckmäßigkeit den leitenden Grundsatz bilden müssen.

Ein vorheriges Zurückgehen auf den Versender selbst, um dessen Absicht zu erkunden, ist in vielen Fällen unthunlich, in allen Fällen mit Verzögerungen in der Beförderung und mit Beeinträchtigung des regelmäßigen Betriebes verknüpft. Deshalb tritt in Ermangelung einer ausdrücklichen Vorschrift des Versenders sofort die rechtliche Vermuthung ein, dass derselbe die Wahl der Route in das Gemessen der Güter-Expedition der Aufgabestation gestellt habe.

Dass die letztere im Stande sey, die im Interesse des Versenders zweckmäßige Route zu finden und vorzuschreiben, ist nicht wohl zu bezweifeln. Dazu steht auch nicht im Widerspruche, dass das freie Ertheilen der Güter-Expedition theilweise durch Bestimmungen der eigenen Verwaltung beschränkt seyn kann, beispielweise durch besondere Uebereinkünfte in Verbänden mit Nachbarbahnen; vorausgesetzt, dass derartige Vereinbarungen und Beschränkungen der freien Bestimmung des Versenders als reglementarische Norm der betreffenden Verwaltung zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht sind. Hierin findet der Seitens der Kaiser-Ferdinands Nordbahn vorgeschlagene Zusatz seine Erledigung.

Gleichzeitig mit der vorstehend besprochenen Angelegenheit war der Kommission ein zur General-Versammlung angemeldeter Antrag des Directoriums der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie unterbreitet, dahin gehend: „dass wenn bei Gütersendungen vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte verschiedene Wege führen, die absendende Verwaltung verpflichtet seyn solle, der vom Versender auf dem Frachtbriefe vorgeschriebenen Route Folge zu geben.“ Antragstellerin findet sich zur Erreichung eines solchen Beschlusses durch eine Bekanntmachung der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Verwaltung veranlaßt. Inhalt derer dieselbe die von Berlin nach Leipzig bestimmten Güter nur direkt auf ihrer eigenen Bahn (Berlin-Dessau-Leipzig) befördert und alle diejenigen Sendungen, welche in Berlin oder von weiter herkommend mit Frachtbriefen nach Leipzig übergeben würden, die den Vermerk: via Röderau oder via Göthen, trügen, von ihrer Güter-Expedition zurückgewiesen werden sollen.